

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26. Mai 2020

**„Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen
der Coronavirus-Krise“**

**Verlängerung und Anpassung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung der
Fördermittel aus dem Sondertopf Sport (1 Mio. Euro)**

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 03.04.2020 ein „Soforthilfeprogramm für den Sport“ aufgrund der Coronavirus-Krise beschlossen, um den organisierten Sport angesichts der großen Herausforderung zu unterstützen und bei deren Bewältigung zu helfen.

Eine der getroffenen Maßnahmen (Nr. 5 der Senatsvorlage vom 03.04.2020) war die Bereitstellung von 1 Mio. Euro Soforthilfe in einem „Sondertopf Sport“:

5) Für die Vereine im Land Bremen wird ein Sondertopf gebildet. Diese sind in den allermeisten Fällen nicht für die bisherigen Programme antragsberechtigt, so dass ein Auseinanderfallen im Bereich der Hilfen droht. Während gewerbliche Anbieter und Firmen Hilfen in dieser fordernden Zeit erhalten, würden Akteure im Non-Profit-Bereich leer ausgehen. In diesem Bereich führen schon geringe ausfallende Summen stark ins Gewicht. Die Einnahmen die Vereine in diesen Tagen beispielsweise typischerweise mit dem Ausrichten eines Osterfeuers oder dem Ausrichten von Turnieren erzielen würden und nun wegfallen, sind wichtiger Bestandteil ihrer Finanzierung. Für diese und vergleichbare Ausfälle soll der Sondertopf eine Ausgleichsmöglichkeit schaffen. Aus dem Sondertopf soll den Vereinen mit Vereinssitz im Land Bremen unter Vorlage eines Nachweises der Mitgliedschaft im LSB oder einer seiner Mitgliedsverbände ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 5.000 Euro unbürokratisch gegen Nachweis von Einnahmeausfällen gewährt werden. Anträge auf Mittel des Sondertopfes sind hinsichtlich der Anträge auf Soforthilfen des Bundes oder etwaige Landesprogramme entsprechend zu berücksichtigen und können zum Entfallen anderer Ansprüche führen.

Entsprechend trat am 09.04.2020 die Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport (1 Mio. Euro) in Kraft. Es können demnach Fördermittel für Einnahmeausfälle im Zeitraum vom 18.03. (Bremen) / 19.03. (Bremerhaven) bis 31.05.2020 beantragt werden.

Von rund 400 antragsberechtigten Vereinen im Land Bremen wurden bislang (Stand 14.05.2020) rd. 70 Anträge gestellt und rd. 220.000 Euro bewilligt. Einige Anträge befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Diese Zahlen belegen, dass das Hilfsprogramm für die Vereine eine niedrigschwellige Unterstützung darstellt, die zunehmend gut angenommen wird. Gleichwohl wurden auch Anträge eingereicht, die hinsichtlich der dargestellten Einnahmeausfälle deutlich über 5.000 Euro hinausgingen. Hierbei handelt es sich bspw. um Konstellationen, in denen Vereine deutliche Einnahmeverluste aufgrund der coronavirusbedingten Absage von Veranstaltungen, wie z.B. Turnieren oder auch Showauftritten, hatten oder um Vereine, die aufgrund Ihrer speziellen Kursangebote besondere Einnahmeeinbußen bei weiterhin sehr hohen Kosten (z.B. für die Versorgung von Tieren) haben. In diesen Fällen musste der beantragte Förderbetrag durch die

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auf die maximale Fördersumme von bis zu einmalig 5.000 Euro gekürzt werden.

B. Lösung

Aufgrund der weiterhin schwierigen Lage für die Vereine aufgrund der Coronavirus-Krise und der noch immer bestehenden Beschränkungen soll die Richtlinie, die am 31.05.2020 ausläuft, bis zum 31.08.2020 verlängert werden. Niedrigschwellige Anträge auf Unterstützung von bis zu 5.000 Euro sollen weiterhin möglich sein.

Zusätzlich soll es ab dem 01.06.2020 für die Vereine die Möglichkeit geben, in Ausnahmefällen aus dem Sondertopf Sport eine einmalige Summe von bis zu 25.000 Euro zu beantragen, wenn der Verein darlegen kann, dass er höhere Einnahmeausfälle als 5.000 Euro hat und nachweisen kann, dass diese Einnahmeverluste eine besondere Notlage im Sinne einer Existenzbedrohung für den Verein darstellen. Dies gilt auch für die Vereine, die bereits einen Antrag gestellt und diesen bewilligt bekommen haben.

Vereine, die im Rahmen bereits gestellter Anträge Einnahmeausfälle über 5.000 Euro dargelegt haben und deren Fördersumme durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gekürzt wurde, können ab dem 01.06.2020 ihre bereits beschiedenen Anträge – wie oben dargestellt - ergänzend begründen, um bei Nachweis einer Existenzbedrohung ausnahmsweise den Einnahmeausfall (über 5.000 Euro hinaus) nach Prüfung nachträglich zu erhalten.

Spezielle Unterstützungsprogramme zur Existenzsicherung von Sportvereinen gibt es auch in anderen Bundesländern, bspw. in Sachsen. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist dort grundsätzlich ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Fördersumme in Sachsen beträgt bis zu 10.000 Euro. Schleswig-Holsteins pauschaler Zuschuss beträgt 15 Euro je Vereinsmitglied, die Höchstsumme beträgt 25.000 €. NRW hat ähnliche Antragsbedingungen wie Bremen. Dort werden Mittel in Höhe von 60 Prozent des nachgewiesenen Förderbedarfs, höchstens jedoch 50.000 Euro, ausgeschüttet. Die Ausgestaltung beinhaltet jeweils landesspezifische Besonderheiten.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die Richtlinie nicht zu verlängern. Dies wird nicht empfohlen, da aktuell noch nicht abschließend absehbar ist, welche finanziellen Auswirkungen die Sportvereine im Rahmen der Coronavirus-Krise treffen werden. Eine Verlängerung der Richtlinie ohne Erweiterung im oben beschriebenen Sinne würde dem Land Bremen die Möglichkeit nehmen, Vereine zu unterstützen, welche in Liquiditätsprobleme geraten und wird daher ebenfalls nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht vorhanden. Die Maßnahmen sollen aus dem vom Senat bereits am 03.04.2020 beschlossenen Sondertopf Sport (1 Mio. Euro) finanziert werden; das dafür bereitgestellte Budget i.H.v. 1 Mio. € wird zum jetzigen Zeitpunkt für die Verlängerung und Ausweitung der Förderrichtlinie bis zum 31.08.2020 als auskömmlich erachtet. Die Mittel gehen direkt den Vereinen zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Mit dem Senator für Finanzen ist die Abstimmung eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Verlängerung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport zu und beschließt, dass auch nach Verlängerung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln für den Sondertopf Sport die Beantragung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal und einmalig 5.000 Euro unbürokratisch gegen Nachweis von Einnahmeausfällen möglich ist.
2. Der Senat stimmt zu, dass die Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport dahingehend angepasst wird, dass unter den oben ausgeführten Voraussetzungen ab dem 01.06.2020 Vereine in Ausnahmefällen aus dem Sondertopf Sport eine einmalige Summe von bis zu 25.000 Euro zu beantragen können.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, kurzfristig die bestehende Förderrichtlinie bis zum 31.08.2020 zu verlängern und hinsichtlich der unter Nr. 2 benannten Fördermöglichkeit zu ergänzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zeitnah die Befassung der staatlichen und städtischen Deputation für Sport einzuleiten.